



# GEMEINDE KOBLACH

## KUNDMACHUNG

### Verordnung

Der Gemeindevertretung Koblach gemäß Beschluss vom 28.11.2022

Gemäß der §§ 42 bis 51 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969 idgF, in Verbindung mit § 16 Abs 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, wird die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Koblach vom 14.11.2011 idgF wie folgt abgeändert:

1) Der § 3 Ziff. 1. (Grabstättengebühren) hat zu lauten:

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 7 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber	€ 183,00
b) Sondergräber	€ 880,00
c) Urnennischen - bis zu 4 Urnen	€ 880,00
d) Urnenerdgräber - bis zu 2 Urnen	€ 446,00
e) Urnenerdgräber - bis zu 4 Urnen	€ 880,00

2) Der § 5 (Bestattungsgebühren) hat zu lauten:

1. Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstätte, ausgenommen Urnennischen:

a) Grabstätte öffnen und schließen	€ 948,00
b) Grabstätte öffnen und schließen bis maximal 1,00 m Tiefe	€ 342,00
c) Zuschlag für Tieferlegung	€ 120,00
d) Samstagszuschlag pauschal	€ 216,00

2. Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung in einem Urnenerdgrab:

a) Ungeachtet der Grabtiefe	€ 234,00
b) Samstags-, Abendzuschlag pauschal	€ 84,00

3) Der § 7 (Aufbahrungsgebühren) hat zu lauten:

Für jede Aufbahrung im Aufbahrungsraum ist eine Aufbahrungsgebühr von € 20,00 pro angefangenem Kalendertag zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl

